

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Frau Simone Bischoff
Eigerstrasse 65
3003 Bern

Ausschliesslich per E-Mail an: vernehmlassungen@estv.admin.ch

21. Dezember 2016

**Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Verrechnungssteuer
(Konzernfinanzierung): Stellungnahme economiessuisse**

Sehr geehrte Frau Bischoff

Mit Schreiben vom 23. September 2016 hat uns Herr Bundesrat Maurer zur Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über die Verrechnungssteuer (Konzernfinanzierung) eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung und nehmen diese gerne wahr.

Basierend auf dem Schuldnerprinzip vermindert die Verrechnungssteuer den Kapitalertrag von Obligationen auch bei ausländischen, in der Schweiz nicht steuerpflichtigen Investoren um 35%. Ausländische Investoren können die Verrechnungsteuer trotz Doppelbesteuerungsabkommen häufig nicht rückfordern und verlangen eine entsprechend höhere Verzinsung. Um Mittel zu konkurrenzfähigen Bedingungen am Kapitalmarkt aufnehmen zu können, geben Schweizer Konzerne Obligationen verrechnungssteuerfrei im Ausland aus. Die konzernexterne Finanzierung findet somit heute überwiegend im Ausland statt. Der Schweizer Kapitalmarkt ist entsprechend unterentwickelt.

Gemäss geltender Verordnung über die Verrechnungssteuer (Art. 14a Abs. 3 VStV) ist zudem auch die konzerninterne Weiterleitung von im Ausland aufgenommenen Mittel in die Schweiz nicht verrechnungssteuerfrei möglich, wenn eine inländische Konzerngesellschaft für die im Ausland ausgegebene Obligation garantiert. Deshalb haben Schweizer Konzerne zentrale Treasury-Aktivitäten wie das Cash-Pooling oder konzerninterne Finanzierungsaktivitäten und die damit verbundene Wertschöpfung sowie Arbeitsplätze im Ausland angesiedelt.

Ziel der vorliegenden Änderung der VStV ist die Verbesserung der verrechnungssteuerlichen Bedingungen für die konzerninterne Finanzierung. Aufgrund internationaler Entwicklungen besteht diesbezüglich dringlicher Handlungsbedarf. Mit der Verschärfung der Substanzanforderungen, der neuen Transfer Pricing-Vorgaben und dem Country-by-Country Reporting im Rahmen von BEPS, dürften

Finanzierungstätigkeiten aus substanzschwachen Finanzgesellschaften in Zukunft von ausländischen Steuerverwaltungen vermehrt kritisch geprüft und allenfalls sanktioniert werden. Ohne attraktive steuerliche Bedingungen in der Schweiz wäre damit zu rechnen, dass Schweizer Konzerne ihre ausländischen Finanzierungsstrukturen mit zusätzlichen Aufgaben ausstatten und attraktive Arbeitsplätze und Funktionen im Finanzierungsbereich aber auch Headquarteraktivitäten ins Ausland verlagern.

Das bedeutet, dass entweder rasch die verrechnungssteuerrechtlichen Rahmenbedingungen in der Schweiz verbessert werden, so dass die Finanzierungsaktivitäten über die Schweiz laufen können, oder sonst die Gefahr besteht, dass wesentliche Konzernfunktionen ins Ausland abwandern, weil die Unternehmen ihre ausländischen Finanzierungsstrukturen mit Substanz ausstatten müssen. Da die Entscheidungsprozesse in Konzernen darüber, wo künftig die Konzernfinanzierungsfunktionen angesiedelt werden sollen, bereits laufen, braucht es rasch Signale, dass die verrechnungssteuerrechtlichen Rahmenbedingungen in der Schweiz verbessert werden. Angesichts dieses dringlichen Handlungsbedarfs begrüsst economiesuisse, dass mit der vorliegenden, rasch umsetzbaren Verordnungsanpassung die dringendsten Anliegen der Schweizer Konzerne bezüglich der konzerninternen Finanzierung angegangen werden.

Um Schäden für den Konzernstandort Schweiz zu vermeiden, ist es dringend notwendig, dass Schweizerische Konzerne, die Obligationen über ausländische Konzerngesellschaften begeben, die konzerninterne Finanzierung ohne Belastung durch die Verrechnungssteuer von der Schweiz aus durchführen können. Die vorgeschlagene Anpassung der VStV stellt diesbezüglich einen ersten wichtigen, wenn auch kleinen, Schritt in die richtige Richtung dar und wird von economiesuisse klar unterstützt. Wichtig ist insbesondere, dass sich die Inkraftsetzung der vorgesehenen Änderungen im ersten Semester 2017 keinesfalls verzögert. Klar ist jedoch auch, dass weitere Schritte im Rahmen einer grundlegenden Gesetzesreform notwendig sind, um die gravierenden Nachteile der Verrechnungssteuer für den Werk- und Finanzplatz zu beseitigen.

1 Verbesserungen durch die Vorlage

Die vorliegenden Anpassungen der VStV bringen verschiedene konkrete Verbesserungen.

1.1 Direkter Mittelzufluss

Neu soll ein direkter Zufluss im Umfang des Eigenkapitals der ausländischen Finanzgesellschaft in die Schweiz verrechnungssteuerfrei zulässig sein. economiesuisse unterstützt diese Lockerung. Da das Eigenkapital der ausländischen Emittentin einer Obligation nicht aus Mitteln einer Fremdkapitalaufnahme stammen kann, ist die Weiterleitung von Mitteln im Umfang des Eigenkapitals nicht als Umgehung der Verrechnungssteuer anzusehen. Der Sicherungszweck bleibt gewahrt.

1.2 Stichtagsprinzip

Der Nachweis, dass der direkte Mittelzufluss in die Schweiz den zulässigen Rahmen einhält, erfolgt mittels Jahresrechnungen der Schweizer Konzerngesellschaften. Kurzfristige Finanzierungsvorgänge der Schweizer Gesellschaften, die am Bilanzstichtag nicht mehr bestehen, haben damit keine verrechnungssteuerlichen Folgen. economiesuisse unterstützt dieses Prinzip. Allerdings sollte das Stichtagsprinzip explizit in den Wortlaut von Art. 14a VStV aufgenommen werden. Wir verweisen diesbezüglich auf die Vernehmlassungsantwort von SwissHoldings und den unter Ziffer 2 stehenden Anpassungsvorschlag der neuen Formulierung von Art. 14a Abs. 3 VStV.

1.3 Indirekter Mittelzufluss

Unter dem Vorbehalt von Missbrauchsfällen ist es neu zulässig, dass Mittel von ausländischen Finanzgesellschaften indirekt verrechnungssteuerfrei an schweizerische Gesellschaften fliessen. Dies stellt eine bedeutende Neuerung dar und wird von economiesuisse ebenfalls unterstützt. Diese Änderung wird es den Schweizer Konzernen erleichtern, Konzernfinanzierungsaktivitäten künftig in der Schweiz auszuüben. Von zentraler Bedeutung wird dabei die künftige Praxis der ESTV sein. Indirekte Rückflüsse sollten nur bei klarer Missbrauchsabsicht verrechnungssteuerliche Folgen haben.

1.4 Teilkonsolidierte Gesellschaften

Neu soll Art. 14a Abs. 1 VStV sowohl auf vollkonsolidierte als auch auf teilkonsolidierte Gesellschaften Anwendung finden. economiesuisse unterstützt auch diese Änderung.

2 Anpassungsvorschläge

Mit der vorliegenden Änderung der VStV können gewisse Verbesserungen der verrechnungssteuerlichen Bedingungen erzielt und gewisse Finanzierungsaktivitäten in die Schweiz zurückgeholt werden. Damit Schweizerische sowie ausländische Konzerne jedoch weitere signifikante konzerninterne Finanzierungsaktivitäten in der Schweiz durchführen können, sind weitergehende Anpassungen notwendig.

So sollte das im Ausland aufgenommene Kapital über eine schweizerische Konzerngesellschaft verrechnungssteuerfrei zur Finanzierung von ausländischen Konzerngesellschaften eingesetzt werden können. Für ein Beispiel verweisen wir auf die Vernehmlassungsantwort von SwissBanking. Entsprechend schlagen wir folgende Anpassung der neuen Formulierung von Art. 14a Abs. 3 VStV vor:

Art. 14a Abs. 3

³ Die Regelung nach Absatz 1 ist nicht anwendbar, wenn eine inländische Konzerngesellschaft eine Obligation einer zum gleichen Konzern gehörenden ausländischen Gesellschaft garantiert und die von der ausländischen Konzerngesellschaft an die inländische Konzerngesellschaft weitergeleiteten Mittel **per Bilanzstichtag** den Umfang des Eigenkapitals der ausländischen Konzerngesellschaft übersteigen.

Unschädlich ist der Mittelrückfluss an die inländische Konzerngesellschaft, soweit diese Mittel zur Finanzierung von ausländischen Konzerngesellschaften verwendet werden.

Für viele Konzerne dürfte es nur mit dieser Anpassung möglich sein, zentrale Treasury-Aktivitäten wie das Cash-Pooling oder konzerninterne Finanzierungsaktivitäten im Inland vorzunehmen und auf entsprechende Strukturen im Ausland zu verzichten.

Die Beschränkung der verrechnungssteuerlichen Ausnahme auf das Eigenkapital der ausländischen Finanzierungsgesellschaft wird damit begründet, dass der Sicherungszweck ausgehöhlt würde, wenn über eine ausländische garantierte Obligation aufgenommene Mittel auf dem Wege der konzerninternen Finanzierung verrechnungssteuerfrei in die Schweiz fliessen könnten. Der Sicherungszweck wird jedoch auch dann in keiner Weise eingeschränkt, wenn es ohne Verrechnungssteuerfolgen möglich ist, im Ausland aufgenommene Mittel über eine schweizerische Konzernfinanzierungsgesellschaft wiederum ins Ausland fliessen zu lassen. Rechnerisch können auch somit nach wie vor keine Mittel aus einer inländisch garantierten Auslandsemission in die Schweiz zurückgeführt werden, ohne dass dadurch die inländische Garantin auf ihren Zinszahlungen der Verrechnungssteuer unterliegt.

3 Weiterführende Reform der Verrechnungssteuer

Die vorgeschlagene Anpassung der VStV stellt einen ersten wichtigen, wenn auch kleinen, Schritt dar, die steuerlichen Bedingungen der Konzernfinanzierung zu verbessern und wird von economiesuisse klar unterstützt. Die Anpassung der VStV kann jedoch keinesfalls das Endziel darstellen. Schweizer Betriebsaktivitäten sind weiterhin mit verrechnungssteuerbelasteten Schweizer Obligationen oder Eigenkapital zu finanzieren. Eine grundlegende Reform der Verrechnungssteuer ist weiterhin unbedingt notwendig. Nur so ist es möglich, gravierende Nachteile der Verrechnungssteuer für Werk- und Finanzplatz zu beseitigen, die konzernexterne Finanzierung in die Schweiz zurück zu holen und den unterentwickelten Kapitalmarkt zu beleben.

Nochmals besten Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
economiesuisse

Dr. Frank Marty
Mitglied der Geschäftsleitung

Christian Frey
Projektleiter Finanz- und Steuerpolitik